



Sondernewsletter der BDS Mehrwert GmbH  
in Zusammenarbeit mit der AOK Bayern

Im Auftrag des Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.



Top informiert  
zum Jahreswechsel

Die wichtigsten Themen  
auf den Punkt gebracht.

Zum Jahreswechsel gibt es wieder zahlreiche gesetzliche Neuerungen, die sich auf die Sozialversicherung auswirken. Auf die Wichtigsten möchten wir Sie gerne hinweisen.

[Zum Fachportal](#)

[Zu den Online-Seminaren](#)

### Änderungen bei Minijobs und Midijobs durch den neuen Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2024 von 12 Euro auf 12,41 Euro steigen. Da die Minijobgrenze dynamisch an den Mindestlohn gekoppelt ist, steigt sie auf 538 Euro im Monat. Zum 31. Dezember 2023 läuft die Übergangsregelung für Beschäftigte aus, die im Rahmen eines gesetzlichen Bestandsschutzes aufgrund der Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze zum 1. Oktober 2022 sozialversicherungspflichtig geblieben sind (monatliches Entgelt von 450,01 Euro bis 520 Euro). Arbeitgeber melden die betroffenen Beschäftigten zum 31. Dezember 2023 als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Personengruppe 101) ab und zum 1. Januar 2024 als Minijobbende (Personengruppe 109) bei der Minijob-Zentrale an. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht aufgrund einer geringfügig entlohnten Beschäftigung – mit der Möglichkeit der Befreiung. Infolge der Mindestlohnerhöhung zum 1. Januar 2024 verschiebt sich die Mindestgrenze für den Übergangsbereich von 520,01 Euro auf 538,01 Euro. Eine Beschäftigung im Übergangsbereich liegt 2024 vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig im Entgeltkorridor von 538,01 Euro bis 2.000 Euro im Monat liegt und regelmäßig 2.000 Euro im Monat nicht übersteigt. Die obere Entgeltgrenze von 2.000 Euro bleibt also unverändert.

Zum Fachportal

Zu den Online-Seminaren

### Neues im elektronischen Meldeverfahren

Im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten an die Elterngeldstellen für die Zahlung des Elterngelds ist es notwendig, dass die Krankenkassen frühzeitig den Beginn und das Ende einer Elternzeit erfahren. Aus diesem Grund melden Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2024 den Beginn und das Ende der Elternzeit von Beschäftigten den Sozialversicherungsträgern im elektronischen Meldeverfahren. Betroffen von der Neuregelung sind nur Elternzeiten, die ab dem 1. Januar 2024 beginnen. Der Beginn der Elternzeit ist nach Ende der Schutzfrist zu melden. Ab dem 1. Januar 2024 können Arbeitgeber und Zahlstellen die zuständige Krankenkasse ihrer Beschäftigten durch einen elektronischen Abruf beim GKV-Spitzenverband ermitteln. Beim Statistischen Bundesamt wird ein neues Unternehmensbasisdatenregister aufgebaut. Dazu haben Arbeitgeber bis Ende Mai 2024 die Bestandsdaten inklusive Unternehmensnummer abzugeben. Das Verfahren zur Beantragung und Übermittlung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wird ebenfalls digitalisiert. Arbeitgeber beantragen daher Unbedenklichkeitsbescheinigungen ab 2024 nur noch elektronisch. Bereits seit Oktober 2023 ist das neue SV-Meldeportal der Sozialversicherungsträger am Start. Damit stehen jetzt neue Funktionalitäten wie beispielsweise ein Online-Datenspeicher bereit. Der Umstieg lohnt sich für Arbeitgeber.

### So unterstützt Sie Ihre AOK

Weitere Informationen zu diesen und weiteren Themen finden Sie auf dem [Fachportal für Arbeitgeber](#). Es gibt auch noch Plätze bei den [kostenfreien Online-Seminaren](#) der AOK. Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Zum Fachportal

Zu den Online-Seminaren

### Die Fachkräfteeinwanderung wird einfacher

Der Gesetzgeber hat die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland modernisiert. Teile des Gesetzes sind bereits in Kraft, andere Regelungen folgen im März und Juni 2024. Die Gewinnung von Fachkräften mit anerkanntem Abschluss bleibt der zentrale Pfad der Zuwanderung. Eine wesentliche Verbesserung für Unternehmen durch das neue Recht ist, dass sie Personen in nicht reglementierten Berufen mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung in jeder qualifizierten Tätigkeit beschäftigen dürfen – und nicht wie bisher nur in dem Bereich der anerkannten Berufsqualifikation. Eine Elektrikerin kann so etwa als Mechatronikerin oder ein technischer Betriebswirt als IT-Berater beschäftigt werden. Außerdem wurden die Gehaltsschwellen für die Blaue Karte EU in Regel- und Engpassberufen abgesenkt.

Die Erfahrung von Bewerbern und Bewerberinnen soll ab März 2024 die Beschäftigung ausländischer Fachkräfte auch ohne vorherige formale Anerkennung des Berufsabschlusses ermöglichen. Allerdings müssen dafür eine im Herkunftsland staatlich anerkannte, mindestens

zweijährige absolvierte Berufsausbildung sowie dazu passende mindestens zweijährige Berufserfahrung, vom Arbeitgeber zu prüfende Sprachkenntnisse sowie ein Mindestgehalt in Deutschland von 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2024: 40,770 Euro) vorliegen. Fachkräfte, die über eine ausländische Qualifikation verfügen, aber nicht die notwendige Gehaltsschwelle erreichen, können im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft beschäftigt werden. Neu im Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist die sogenannte Potenzialsäule. Dafür wird auf Basis eines Punktesystems ab Juni 2024 eine Chancenkarte für Drittstaatenangehörige eingeführt, die noch keinen Arbeitsvertrag in Deutschland haben.

Wenden Sie sich bei Fragen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung gerne an Ihre AOK-Ansprechperson.

[Zum Fachportal](#)

[Zu den Online-Seminaren](#)



Sie wünschen keine weiteren Informationen mehr zu diesem Thema?  
Hier können Sie sich vom **AOK-Sondernewsletter** [abmelden](#).

## Der BDS Bayern wünscht Ihnen erfolgreiche Neugeschäfte

### IMPRESSUM:

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.  
Schwanthalerstr. 110 - 80339 München  
Vereinsregister: VR 5795  
Registergericht: Amtsgericht München  
Steuernummer: 143/236/01551

Vertreten durch den Vorstand:  
Gabriele Sehorz, Präsidentin  
Christian Volkmer, 1. Vizepräsident  
Michael Greß, 2. Vizepräsident  
Christian Mitter, 3. Vizepräsident

Telefon: 089/540560  
Telefax: 089/5026493  
E-Mail: [info@bds-bayern.de](mailto:info@bds-bayern.de)  
Internet: <https://www.bds-bayern.de>

[Datenschutz](#)(BDS – Gewerbeverband Bayern e. V.)

### VERFASSEN//HERAUSGEBER:

BDS Mehrwert GmbH  
Schwanthalerstraße 110 - 80339 München  
Registergericht: Amtsgericht München  
Registernummer: HRB 53365  
Steuernummer: DE129495 249  
Geschäftsführer Jan Vogel

Telefon: 089/54056-218  
Telefax: 089/5026493  
E-Mail: [jan.vogel@bds-mehrwert.de](mailto:jan.vogel@bds-mehrwert.de)

Sie erhalten diesen Newsletter an [u\_EMail]  
Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten,  
klicken Sie bitte [HIER](#)

[Datenschutz](#)(BDS Mehrwert GmbH)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur [Online-Streitbeilegung](#)(OS) bereit. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.